

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Mitglieder in Büros, Geschäften, Wäldern und verwandten Betrieben
Bürofachungen des Verbandes der Büro- und Kämmereibetriebe und verwandter Betriebarten

Editorial wissenschaftlich am Comptoir
Firmenberatung: Dienstleistung 9 Mark, unter Spannung 12 Mark
Gehaltsanträge in die Bürofachungen: Behördenantrag: Thüring 10 Mark

Verleger und Herausgeber: Dr. Adelbert Berliner-Pfeiffer
Redaktion und Ausgabe: Berlin S. 11, Schlesisches Tor
Druck: Comptoir Buchdruckerei Paul Göttsche & Co., Berlin-S. 11

Abonnementpreis:
Für Inhaber aller Art: die sechzehntägige Abnahme 2 Mark,
für Unternehmungen und Betriebe mit Gehaltsantrag 1,50 Mark

Mitteilung.

Am 27., 28. und 29. Juni fand die durch vorher
Verbandsbeschluss § 47 Absatz 1 vorgeschaffene General-
versammlung der Büromärsche durch den Verbandsausschuss
und die Delegierten der Büromärsche statt.

Der Vorsitzende der Rasse sowie sämtliche Vorste-
hender und die hierzu gehörigen Belege sind von uns
geprüft und einzigt befunden worden.

Berlin, den 29. Juni 1921.

Der Verbandsausschuss:
S. Böckeler, R. Rosler.

Die Repräsentanten:
Wilhelm Kühlig, Amt. Blohm & Co. L. Hesse.

Schließt die Reihen!

Stiegende Tendenz steht im Ausblick. Sie beginnt beim
Brot und wird sich nach oben ausdehnen auf andere Artikel.

Das Befinden der Masse ist schon lange, die Büromärsche
für Getreide zu befürchten. Nicht das Büromärsche
wegen, wie man sagt, sondern weil die Büromärsche
einer Sündnis ist, die Freiheit des Weltmarktpreises für
Getreide zu entziehen, ungestoppt die Preise hinunterzubringen.
Ganz ist es ihnen noch nicht gegückt, aber zwar guten Teil.

Die Verordnung vom 13. März 1920 hatte Weltmarktpreise
für Getreide festgesetzt, sie waren 1000 Mark die Tonne für
Roggen, 1100 Mark für Weizen. Von Schluß des Güte-
jahrzes wurden diese Würdepreise nach den Berechnungen
der Büromärsche auf 1400 Mark für Roggen und 1500 Mark
für Weizen erhöht. Die Landmärkte waren verpflichtet, ihre
Güte an das Reich anzupassen, mit Ausnahme eines ihnen
überlassenen, nicht regulären Quantums. Sie ränderten aber,
daß im Exporthandel viel mehr dafür erzielt wurde, und
daß sich auch der Verkäufer des Getreides in Wirklichkeit auf
die Weiz- und Dinkelpreise weit mehr befreite. So wurde
durch die ungünstige Menge an Getreide, die zur Ver-
arbeitung vorhanden war, um das Quantum verringert,
das in unsichere, verbogene Formen aufloß. Je weniger
Getreide und der Büromärsche erfuhr wurde, um so
mehr mußte Büromärsche zur Verarbeitung zu
Weltmarktpreisen geführt werden. Das Reich zogte dazu
entsprechende Zuschüsse, um den Brotpreis nicht schon immo-
risch allzähnlich ansteigen zu lassen.

Die Büromärsche wurde von den Agrarierinnen immer
mehr durchdrungen: schufet, ist das jetzt gefügte Brot. Zu-
schreibenden Büromärschen hatte die Regierung
nicht die Güte, und der Büromärsche verlor seine
eigene Macht. Ja, die Agrarierinnen dienten mit Be-
fehlsgewalt gegen die Büromärsche. Diese aufzu-
heben und die Agrarierinnen im Preisbereich sich anzustellen zu
lassen, könnte bei den gegebenen Wirtschaftsbedingungen die
Regierung darum doch nicht wagen, so dass sie zu dem Ur-
tug erfaßt waren.

Um die jetzige Brotpreis zu setzen, sind nach Berech-
nung der Reichsgetreidestelle 4,5 Millionen Tonnen Ge-
treide notwendig. Würde die Würde in dieser Höhe fest-
gesetzt und durch Strafmaßnahmen infolge geahndet werden,
dass die nicht abgefertigte Menge auf Kosten des zur
Zulieferung Büromärschen zum Weltmarktpreis eingeführt
würde, und würde man den Getreidepreis auf der bisherigen
Höhe belassen, dann könnte am Brotpreis nichts geändert
werden. Damit war den Agrarierinnen nicht gelingt. Würde
und Preis würden in ein Verhältnis gebracht, daß eine
Verdoppelung des Brotpreises eintreten wird.

Zunächst die Würde. Inhalt der 4,5 Millionen
Tonnen Getreide, welche die Befreiung der Büromärschen
verhindern in bestehendem, wenn auch ungünstigem Um-
fang ermöglichen ließe, ist die Würde der Regierung für
das Anlageverfahren nur 3,5 Millionen Tonnen vor. Der
Reichstag stimmte diesem noch 1/2 Millionen Tonnen ab, und der
Reichstag auch noch 1/2 Millionen Tonnen. Sämtliche Bürger-
liche Parteien stimmten geschlossen für diesen weiteren Ab-
zug. Somit blieben nur 2 1/2 Millionen Tonnen, die durch
Wirtschaftsverbände aufgebracht werden sollten, was darüber
verhandelt ist, bleibt den Büromärschen zur Befreiung der
Würde.

Heute der Preis des Getreides, das in Umlagever-
fahren abgefertigt werden soll, hat mit den Ministerium für
Ernährung und Landwirtschaft eine Vorlage unterbreitet,
welche für die Tonne Roggen 2100 Mark, Weizen 2500 Mark.

Große 2000 Mark geahndet werden sollen.
Das ist eine Erhöhung pro Tonne um 600 bis 700 Mark, also
um 50 Prozent. Auf diesen Satz kam die Regierung wieder
auf Grund der Verabschaffung der Büromärsche. Im kon-
stituierungsähnlichen Abschluß des vorläufigen Reichswirtschafts-
rats wurde diese Vorlage gegen die Stimmen einer Unbe-
stimmtheit angenommen, dagegen im volkswirtschaft-
lichen Abschluß des Reichstages gegen die Stimmen der so-
zialistischen Parteien.

Wie ist nun die Wirkung dieses Beschlusses? Eine Re-
solution der sozialistischen Parteien, daß der Reichstag die
Regierung aufzudrängen soll, „gesetzliche Vorlebungen für den
Satz des Weltmarktes zu treffen sowie die Rentenempfänger
vor weiterer Vereindung zu schützen“, weil die Ende-
zung der Büromärsche mit ihrer Verbindung an die
Weltmarktpreise „eine außerordentliche Belastung aller Be-
völkerung, Arbeitnehmer und Wagnisseleien“ darstellt, wurde mit den
Stimmen sämtlicher bürgerlicher Parteien im Abschluß ab-
gelehnt. Der Reichstag zu Werbaltung des Brotpreises soll
abgesehen werden. Die Regierung hat schon erfüllt, daß
eine Erhöhung des Brotpreises um 50 Prozent beschlossen sei.
Somit müssen wir mit einer Erhöhung des Brotpreises auf
7,50 Mark rechnen, d. h. für das Brot, das aus dem Um-
lagergebiets hergestellt wird. Das darf aber nur den halben
Bedarf. Die andere Hälfte Brot muß hinzugeahndet werden
aus dem im freien Markt gehandelten Getreide. Dieses
wird nicht unter dem Weltmarktpreis von gegenwärtig
ca. 4000 Mark die Tonne stehen. Der Weltmarkt ist aber in-
folge der Reparationsleistungen in letzter Zeit erheblich ge-
fallen und sinkt noch mehr, damit steigt für uns der Welt-
marktpreis in Getreide und auch der Preis für internationales
Getreide im freien Handel. Wer kann bei dem gegenwärtigen
Weltmarktpreis wird uns das Brot aus dem frei ge-
handelten Getreide auf ca. 15 Mark zu stellen können. Um
den jetzigen Brotpreis eines Menschen zu decken, muß er
ein halbes Brot mit 3,75 Mark und ein halbes mit 7,50 Mark
bezahlen, für sein bisheriges rationelles Quantum also pro
Kopf 11,25 Mark, gegen 5 Mark jetzt eine Erhöhung weit über
100 Prozent. Wer das rationierte Quantum von jetzt reicht
je für die wenigsten Menschen aus, zum höchsten Preise
muß er den noch weiter notwendigen Bedarf decken, der
Brotpreis verhöhnt sich um so mehr.

Brot ist das Vorratsmittel, das vor allen Dingen die
ernste Befürchtung nicht entbehren kann, welches die Haupt-
nahrungsmittel ist. Die Verarbeitung des Brotes trifft die
Arbeiterchaft am härtesten, weil sie mehr Brot benötigt als
die Befreienden, die sich mehr Zeit über lassen können, sie
wirkt wie eine besondere und besonders harte Steuer, eine
Opfersteuer.

Und das Fazit. Man redet in Unternehmenskreisen schon
fast von Katastrophen. Es hilft es hier nicht, und ganz
erhebliche sind notwendig. Es bleibt nicht bei der Verarbei-
tung des Brotes, eines zieht das andere nach sich. Schon
gegenwärtig steht das Brotmesser weit unter dem Preiss-
iveau. Der Ausgleich ist nicht mehr nachzuholen, und die
neuen Energiestoffe sind zu kompensieren. Wir wissen,
welchen Widerstand die Unternehmer Wohlbauungen ent-
gegenstellen. Wollen wir Erfolge erzielen, wollen wir den
unzureichenden Ausgleich bewerkstelligen, dann heißt es alle Kräfte
aufzurufen. Nur geschlossene, starke Organisationen mit über-
zeugten und kampfbereiten Mitgliedern können der Sti-
tuation Rechnung tragen. Niemand darf erwartet
haben, daß er gegen die Wirklichkeit.

Die Schließungsordnung.

Von Paul Böckeler

Der sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates
hat den Entwurf der Schließungsordnung in einer de-
utigen Beratung zustimmend verabschiedet. Der Entwurf
ist auf drei Grundlagen aufgebaut: erstens auf der Freiheit
des sozial-rechtlichen Schließungseinheitsvertrags gegenüber den
öffentlichen Schließungseinrichtungen, zweitens auf dem
Grundatz, daß jedem Arbeitgeber ein Einigungserfolg
und viertens ein Schiedsgericht vertraglich auf, und drittens, daß in gewissen Fällen, wo allgemeine Inter-
essen der Wirtschaftschaft es erfordert, ein Schiedsgericht als
verbindlich erklärt werden kann.

Der ersten Grundatz der Freiheit der sozialrechtlichen
Schließungseinrichtungen vor den Schließungseinheiten
haben die Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Ge-
werkschaften in den vorangegangenen Verhandlungen im

Reichswirtschaftsrat zum Siege geführt und damit dem
Entwurf sein eigenständiges Gesicht verliehen. Diese Zu-
zugsstellung der vereinbarten Schließungseinrichtungen
kommt nicht nur äußerlich im Gesetzentwurf zum Ausdruck, in
welchem dieser an erster Stelle behandelt wird, sondern
auch der ganze Werdegang des Schließungseinheitsvertrags wird davon
bestimmt und selbst auf das Verfahren mit dieser grund-
sätzlichen Behandlung in weitem Maße zurück. Vereinbarte
Schließungseinheiten geben den Schließungseinheiten vor,
heißt es im § 5b des Entwurfs, welcher Satz der Sozial-
politische Ausschuß des R.W.R. in den § 1 übernahm, um
damit an die Spitze des Entwurfs zu stellen. Die vereinbarten Schließungseinheiten sollen die Regel sein, und die
Schließungseinheiten sollen nur ergänzend hinzutreten,
wo es keine nicht bestehen oder nur sehr wenigen, und selbst im
Verfolgungsfall soll die Schließungseinheiten die gesetzliche
vereinbarte Schließungseinheiten oft nochmal aufnehmen, die
Schließung eines Streitfalles in die Hand zu nehmen, ehe
sie selbst sich für zuständig erklärt. Den Fortschreiten liegt
der Entwurf völlig freie Hand in der Ausgestaltung ihrer
Schließungseinrichtungen; nur wo über bestimmte Punkte
Vereinbarungen fehlen oder wo es zwischen den Parteien
nicht zu einer Vereinbarung kommt, treten die Vorschriften
der Schließungseinrichtungen ergänzend hinzu.

Die vereinbarten Schließungseinrichtungen teilen sich in
Eingangsamt, Landesarbeitsamt und das Reichs-
arbeitsamt. Bei dem Eingangs- und Landesarbeitsamt
ist eine weitgehende soziale Gleichung vorausgesetzt, bei
dem Landesarbeitsamt und dem Reichsarbeitsamt
die Wichtigkeit der Renten durch besondere Kommission
bzw. Senat zugeschlagen. Die Vorschriften werden von dem
Landesarbeitsamt auf Grund von Vorschriften der
Sozialpolitischen Ausschüsse bestellt, und solange sie nicht be-
stehen, nach Listen der entsprechenden Vereinigungen der
Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach dem Beschuß des
Sozialpolitischen Ausschusses fallen die Landesarbeitsämter
sowie die jeweiligen Sozialbehörden fern und an die
Vorschriften bei der Renten gebunden sein. Die Sozial-
behörden haben zunächst nur die gesetzliche Leitung des
Eingangs- bzw. Landesarbeitsamtes, um die Bevölkerung
bekennen können, ob sie mit oder ohne importierte Wohl-
gegenstände verhindert wollen. Auch wenn die häufige Bi-
ziehung des importierten Wohlgegenstands zu den Verhand-
lungen beinhaltet wurde, kann auf Wunsch der Parteien
im Einzelfall ohne solchen verzögert werden. Die Be-
völkerung bei dem Eingangsamt und Landesarbeitsamt
werden von zuständigen Sozialbehörden gemacht, im
Eingangsfall nach Vorschriften der entsprechenden
Vereinigungen bestellt, die das Reichsarbeitsamt vom
Reichswirtschaftsrat gemacht. Den Wiederholungsrecht ist
ein weitgehendes Abwehrrecht in bezug auf die Vorschriften
der Bevölkerung für eine Verhandlung gewährt.

Kommt in diesem Laufe des Vertrags und Verfahrens
ein großes Werk von Freiheit der Verbände und Parteien
zum Ausdruck, so liegt sich an anderer Stelle, wo es sich um
die allgemeinen Interessen der Wirtschaftschaft handelt, ein
gewisses Maß von Zugang nicht umgehen. § 5b des Ent-
wurfs verlangt, daß Versicherungen und Arbeitseinstellun-
gen nicht studieren dürfen, bevor die Schließungseinrich-
tungen angekommen ist und einen Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einem Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen
verhindert ist, und einer Schiedsgericht geöffnet hat. Diese
Vorschrift soll dadurch bestimmt werden, daß bei
Gesetzesstreitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vor Beginn
der Verhandlung oder Arbeitseinstellung diese in einer ge-
heimen Abstimmung mit Zustimmungsfähigkeit oder, falls die
Zusammenkunft der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen

Betriebe mit weitergehenden Beschränkungen der Streitfreiheit war bedenklich. Gegen diese Liste haben die Gewerkschaftsvertreter im Reichswirtschaftsrat sich auch mit Einmischung gemeldet, um so mehr, als der Entwurf die Möglichkeit vorsah, diese Beschränkungen auf alle Betriebsarten auszudehnen. Es ist nun durch einen Kompromiss im Arbeitsausschuss, wie im Sozialpolitischen Ausschuss gelungen, diese Liste der gemeinsamen Betriebe zu bestätigen, und zwar dadurch, dass man die Zustimmungsvorchrift für alle Beschränkungen übernahm und dafür die einschlägige Frist vor Beginn der Konfrontationen auf drei Tage kürzer. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

Der Verzicht des Entwurfs auf Geld- und Ehrenstrafen schreibt nicht alle rechtlichen Folgen für Übertretung des § 55 aus. Nach wie vor bestehen die Haftungspflichten, die das Bürgerliche Gesetzbuch für ungeeignete Handlungen vorsieht, weiter. Von Arbeitgebersseite wird in dieser zivilrechtlichen Haftung ein wichtiger Korrektur erachtet, während von Arbeitnehmersseite verucht wurde, die Haftung auf eine Höchstsumme zu begrenzen. Die Gewerkschaftsvertreter haben aber darauf verzichtet, die Haftung in der Schlichtungsordnung selbst zu regeln, da eine solche Regelung nur zur Verallgemeinerung von Haftungsansprüchen führen würde, und da die Gewerkschaften sich sowohl verteidiglich gegen übermäßige Haftung sichern, als auch vor den föderalen ungerechtlichen Arbeitsentstellungen Abstand nehmen könnten. Die Gewerkschaften haben sich vor dem Kriege, solange sie schwach waren, gegen Schadensanprüche der Unternehmer zu schützen versucht und werden auch jetzt, wo sie es zunehmend mit tatsächlich geordneten Verhältnissen und mit tatsächlichen Schädigungseinrichtungen zu tun haben werden, noch damit fertig werden.

Einfriedender wirkt der dritte Grundsatz des Entwurfs: die Verbindlichkeitserklärung vom Schiedsprüchen gegen den Willen einer Partei. Ein Schiedspruch stellt in der Regel nur einen Schlichtungsvorschlag vor, den jede Partei annehmen, aber auch ablehnen kann. Von diesem Prinzip weicht der Entwurf in seinen §§ 90, 91 und 113 bis 117 ab, insoweit er die Möglichkeit zulässt, einen Schiedspruch für verbindlich zu erklären, wenn die in ihm geäußerte Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens unerlässlich ist. Eine Verbindlichkeitserklärung soll aber in der Regel auf Antrag einer der beteiligten Parteien geschehen, nur bei Beschränkungen in gemeinsamen Betrieben steht das Antragsrecht auch den Landeszentralbehörden und dem Reichsminister des Innern zu. Die Entscheidung obliegt bei Schiedsprüchen vom Eingangssämtchen der Landeseinigungsaussämtchen, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsaussämtchen dem letzteren.

Die Verbindlichkeitserklärung vom Schiedsprüchen, die nicht verwirklicht werden darf mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Laienverträgen, ist nicht neu, sondern aus der Praxis des Hilfsdienstgesetzes und der Demobilisierungsbefreiung bereits seit längerer Zeit bekannt. Sie erfreut sich auch bei der Arbeitnehmerhaft eines gewissen Wohlwollens, besonders wenn militärscheinende Unternehmer zur Anerkennung von Schiedsprüchen gezwungen werden könnten. Aber es sind wiederholte Schiedsprüche gegen die Arbeitnehmer ergangen und von diesen abgelehnt worden. Es sei nur an den Schiedspruch im Kohlenbergbau wegen der Arbeitnehmer erinnert. Je mehr vor uns der Zeitpunkt des Kriegsabschlusses nähert, desto größer wird die Gefahr, dass der Arbeitnehmerhaft nachhaltige Schiedsprüche aufgezogen werden können. Die Verbindlichkeitserklärung ist also geeignet, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern starke Reaktionen auszulösen. Das darf freilich nicht dazu verleiten, jeder Firma anzuhören, da in der Gesamtlage unserer Volkswirtschaft oft genug Stolle eintreten können, in denen ein Streit oder eine Auspfeilung vermieden werden muss, weil allgemeine Interessen auf dem Spiel stehen. Hier es erscheint in solchen Fällen zweckmäßig, die Vermittlungen für die Verbindlichkeitserklärung darum zu veranlassen, dass die eine Seite nicht von der anderen Seite gleich überzeugt wird, sondern eine gewisse Wehrheit von beiden Seiten verlangt und der Entscheidung dadurch ein echtes Maß von Autorität gewährt wird.

Der Entwurf sieht bei den Landeseinigungsaussämtchen und beim Reichseinigungsaussämtchen eine Belebung der entscheidenden Kommission mit 7 Stimmen (3 Arbeitgeber, 2 Arbeitnehmer und der unparteiische Vorsitzende) vor, mit der erweiterten Sitzung des Landeseinigungsaussämtchens soll in der Belebung von § 44 (4+1) entscheiden. Für die Verbindlichkeitserklärung soll eine Zweizahlmeinheit genügen. Das würden bei 7 Stimmen 5, bei 9 Stimmen 6 für die Verbindlichkeit seit. Bei dieser Zusammensetzung müsste stets ein einziger Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter neben dem Vorsitzenden der Kommission geben und die eine Seite stets überstimmen werden. Der Sozialpolitische Ausschuss des RWN empfiehlt die Zusammensetzung stets mit 9 Stimmen (4+1+1) zu befreien und für die Verbindlichkeit nicht nur eine Zweizahlmeinheit zu fordern, sondern auch darüber hinaus die Zustimmung mindestens der Hälfte der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Diese Regelung macht jeder vereinigten Partei ein größeres Maß an Zustimmungserreichung möglich, als es ein Schiedspruch möglicherweise der Bößen der Arbeitgeber ihrer Parteien angezogen werden kann. Wer sie enthalt zugleich die demokratische Anerkennung, so ist bei Beschränkungen nicht auf beiderseitige Zustimmung, sondern die eigene Organisation ist zu fordern, dass sie ihre Förderungen durchsetzen kann. Sicherlich und doch nicht eindeutige Interessen für eine Verbindlichkeitserklärung wachsen, während die allgemeinen Bedürfnisse des Wirtschaftslebens.

Zu dieser Darlegung ist natürlich der reine Arbeit der Schlichtungsordnung bei weitem nicht erfasst. Aber es soll uns nun auf die leidenden Grundsätze an und daran, ob die Arbeitnehmervertreter im RWN mit der Annahme des Gesetzes eine den Gewerkschaftsinteressen entsprechende Zulassung eingezogen haben. Das legtere kann u. E. nicht bestreiten werden, denn die Schlichtungsordnung wird das normale Schlichtungsverfahren zum herrschenden machen und bei den Schlichtungsaussämtchen gewerkschaftlich erprobte Grundzüge zur Durchführung bringen. Dem Fazit, den das Gesetz bringt, müssen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

gleicherweise unterworfen, denn ohne Unterordnung unter das Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt kann keine organisierte Wirtschaft, am allerwenigsten eine sozialistische Ordnung, gediehen.

Die Mietsteuer.

Das „Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus“ ist vom Reichstag angenommen. Wen die Mietsteuer trifft und was sie bewirkt darüber schreibt Wilhelm Sollmann:

Die Mietsteuer wird von den Nutzungsberechtigten aller Gebäude erhoben, die vor dem 1. Juli 1918, also im wesentlichen noch zu normalen Baupreisen, fertiggestellt sind. Dennoch müssen nicht nur die Mieter die Abgabe entrichten, sondern auch die Hausbesitzer für die von ihnen zur Benutzung in Anspruch genommenen Gebäudeteile; aber auch für Fabrikgebäude, Kontorräume, Werkstätten, Lagerhäuser, Scheunen, Ställe usw. muss die Steuer bezahlt werden. Bereit sind u. a. die öffentlich errichteten bestimmten Gebäude des Reiches, der Länder und der Gemeinden, die Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, die Kirchen, aber auch solche Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens auf gemeinnütziger Grundlage dienen. Dazu gehören auch die Volkshäuser, Jugendherbergen, Herbergen, Landheime usw., wenn sie gemeinnützig betrieben werden.

Nicht das Reich, sondern die Länder erheben die Steuer. Es steht ihnen frei, ob sie der Steuer die Form einer Abgabe vom Grundvermögen oder einer unmittelbaren Mietsteuer geben wollen. Im ersten Falle wird die Steuer von den Besitzern der Gebäude erhoben, die den Betrag dann auf die Nutzungsberechtigten (Mieter, Büchter — aber auch sich selbst) umlegen. Im zweiten Falle wird die Steuer unmittelbar von den Nutzungsberechtigten der Gebäude eingezogen. Sie beträgt dann 5 Proz. des Nutzungswertes. Dazu müssen die Gemeinden 5 Proz. Zuschläge erheben. Mit Genehmigung der obersten Landesbehörde kann der Gemeindezuschlag bis auf 10 Proz. erhöht werden. Wichtig ist, dass der Abgabe der Wertegrenze (1. Juli 1914) der Gebäude oder Gebäude Teile zugrunde gelegt wird. Kleinrentner und solcher Steuerpflichtigen, die durch Krankheit oder Erwerbslosigkeit in ihrem Einkommen stark geschmälert werden, wird die Steuer auf Antrag zurückgestellt.

Zwei rohe Beispiele für die Wirkung der Steuer:

1. Ein Land bringt die Abgabe durch Grundsteuer ein, wobei nur bebauten Grundstücke getroffen werden dürfen. Die auf ein Haus in bestimmtem Wertes entfallende neue Steuer beträgt 200 Mk. jährlich. Der Besitzer bezahlt die Hälfte des Hauses, zwei Mieter je ein Viertel. In diesem Falle werden die 200 Mk. Abgabe vom Besitzer erhoben, der 100 Mk. aus eigener Tasche zahlen muss und je 50 Mk. von den beiden Mietern einzahlen kann. Die Gemeindezuschläge regeln sich entsprechend.

2. Ein Land erhebt die eigentliche Mietsteuer. Die Steuerbehörde stellt den Wert der Gebäude und Gebäudeteile am 1. Juli 1914 einen Wert von 900 Mk. jährlich, die vor den drei Mietern bewohnten Räume nun je 300 Mk. jährlich (5 Proz.). Durch den Gemeindezuschlag wird die Steuer verdoppelt.

Behalten wir an, dass die Arbeiter, über das ganze Land genommen, am 1. Juli 1914 durchschnittlich 30 bis 40 Rentenmark pro Miete zahlen, so haben sie also, gleich nach welcher Form die Abgabe erhoben wird, mit einer Mietsteuer von 3 bis 4 Mk. monatlich zu rechnen.

Diese Abgabe ist unangenehm wie jede Steuer. Masius aber mit ihr vertraut kann, ist dies. Die paar Milliarden, die sie bringt, kommen unmittelbar der Tasche der kleinen Mieter zugute; denn die Eintüpfelung ist lediglich zur Vergütung und Tilgung der für Mietwohnungen (aus öffentlichen Mitteln) hergegebenen Beiträge vorgesehen. Ferner dürften mit dieser Abgabe Wohnungsbauteile nur gefördert werden.

1. Wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe behördlich genau kontrolliert werden;

2. Wenn die Bauten dauernd in öffentlichem oder gemeinnützigem Eigentum bleiben oder doch verhindert wird, dass aus der Vermietung oder dem Verkauf ein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

Die Abgabe wird einstweilen in den Jahren 1921 bis 1924 erhoben werden. Die Erträge werden aber schon in der nächstesten zwei Jahren verhaut sein. Sie schaffen hochgerechnet 50 000 Wohnungen, während der Bedarf vielleicht 1 Million Wohnungen ist. Es ist also nicht viel, was erreicht wird. Immerhin sind 50 000 Wohnungen, an deren Bau hunderttausend Bauarbeiter Beschäftigung finden, doch viel mehr als nichts.

Zur Einleitung sagt Sollmann, dass das Gesetz den Wohnungsausbau der deutschen Volksvertretung weit über ein Jahr in vielen Sitzungen beschäftigt hat. Die lange Dauer der Beratungen lag in den Schwierigkeiten der Verhandlung und der Erhebung dieser Steuer, in dauernden Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsregierung und den Ländern über die Gestaltung der Abgabe, vor allem aber in dem zähnen Bemühen der Sozialdemokratischen Partei, die leistungsfähigen Schichten in Stadt und Land unter die Steuer zu zwingen und die Einkommen möglichst von ihr zu entlasten. Auf der anderen Seite stand der Befürworter der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und einzelner Abgeordneter der Mittelparteien, Industrie, Handel und Gewerbe, am meisten aber die Landwirtschaft zu schützen, indem man die der Erzeugung und Verarbeitung dienenden Gebäude vor der Abgabe befreien wollte. Um für später darüber möglichst die Mieter herangezogen werden zu müssen. In dem sehr enttäuschten Befürworter der Sozialdemokratie scheiterte im Ausgang dieses Gesetzes, dass die Nachfrage der Heimarbeiterrn besteuert, das Privatkontor des Milliarden über steuerfrei gelassen haben würde. Die Deutschnationalen haben zwar ihren mieterfeindlichen Antrag auch in der Vollversammlung des Reichstags wieder eingereicht. Er hat indes nur der Partei, für das antisoziale Wesen dieser Partei einen neuen Beweis zu liefern. Angenommen ist er nicht. Andererseits wurde aber auch eine schärferen Fassung der Sicherungen über die Verwendung der Beiträge von den gesamten bürgerlichen Parteien abgelehnt.

Änderung des Invaliden- und Hinterbliebenengesetzes.

Im Dezember 1920 hat der Reichstag ein Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung beschlossen. Zur Deckung der Kosten dieser Beihilfen wurden die erst seit dem 1. August 1920 geleisteten Beiträge zur Invalidenversicherung verdoppelt. Damit war aber nur die Deckung für den sofortigen Bedarf vorgenommen, die Notlage der Versicherungs träger, die sich besonders in einer Einschränkung des Heilfahrtenzeitraums zeigte, jedoch in keiner Weise gedeckt. Deshalb ersuchte der Reichstag gleichzeitig die Regierung, einen Gesetzentwurf über die dazu erforderlichen Maßnahmen schließlich vorzulegen.

Das ist nun mehr geschehen. Nach dem Entwurf sollen neue Lohnklassen gebildet werden, von denen die erste bis zu einer Einkommengrenze von 1000 Mk. jährlich und die weiteren immer um je 1000 Mk. steigend bis zur neunten Klasse gehen, die alle Versicherungspflichtigen bis zu einem Einkommen über 8000 Mk. umfassen sollen. Diese Neinteilung soll der Geldentwertung und der Steigerung der Löhne entsprechen und macht z. B. eine Erhöhung der obersten Lohnklasse um das Siebenfache aus.

Als Beitragsteilung sollen in Lohnklasse I 3,50 Mk. pro Woche, in Kl. II 4 Mk., in Kl. III 4,50 Mk., in Kl. IV 5 Mk., in Kl. V 5,50 Mk., in Kl. VI 6 Mk., in Kl. VII 6,50 Mk., in Kl. VIII 7 Mk., in Kl. IX 7,80 Mk. erhoben werden. Die Zusatzmarken werden wegen der Wertlosigkeit der Zusatzrenten aufgehoben. Die Erstattung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche Marken entrichtet haben und für die künftig eine Leistung nicht in Frage kommt, ist in den Übergangsvorschriften vorgesehen. Außer den Zusatzrenten sollen die einmaligen Abfindungen fallen gelassen werden, weil ihr praktischer Wert wie der der Zusatzrenten gering ist.

Die Erleichterung über die Aufrechterhaltung der Unwirtschaft des Gesetzes vom 9. Februar 1919 wird in den Gesetzentwurf aufgenommen, so dass also die Unwirtschaft nicht als erloschen gilt, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zum mindesten drei Viertel durch ordnungsmäßig entrichtete Beitragssmarken belegt ist. Eine weitere Erleichterung ist nicht durchführbar, da Rentengewährung an sämige Versicherte auf Kosten der Allgemeinheit ginge.

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung bestehen noch dem bisherigen Recht bekanntlich aus Leistungen der Versicherung, nämlich einem Grundbetrag und Steigerungssäfte, die mit Ausnahme der Altersversicherung, wo das nur für die Steigerungssäfte, nicht aber für den Grundbetrag zutrifft, nach Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet werden und außerdem in einem Reichszuschuss. Dieser Betrag bisher für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente jährlich fünfzig und für jede Waisenrente jährlich fünfundzwanzig Mark. Er soll in dieser Höhe bestehen bleiben. Für die Leistung der Versicherung wird jedoch festgesetzt, dass sie einschließlich des Reichszuschusses bei der Invaliden- und Altersrenten mindestens 1000 Mk. bei Witwen- und Witwerrenten 750 Mk. und bei den Waisenrenten 400 Mk. betragen müssen. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt bisher für jede Lohnklasse 360 Mark und die Steigerungssäfte für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I 10 Pf., Lohnklasse II 20 Pf., Lohnklasse III 20 Pf. und so fort, immer um 10 Pf. steigend bis zur Lohnklasse VIII 80 Pf. und Lohnklasse IX 100 Pf. Die Empfänger der Invalidenrente sollen Kinderzulagen für Kinder unter 15 Jahren erhalten und zwar für ein Kind 96 Mk. jährlich, für zwei Kinder zusammen 168 Mk. jährlich und 48 Mk. jährlich für jedes weitere Kind. Elternlose Erstel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Die Witwen- und Witwerrenten sollen nach dem Entwurf 1/10, die Waisenrenten 1/10 des Grundbetrages und der Steigerungssäfte der Invalidenrente, die der Ernährer des Seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, betragen.

Altersrenten betragen in der Lohnklasse I 350, in Klasse II 450 Mk. und so fort um je 100 Mk. steigend bis zur Lohnklasse IX 1200 Mk. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von jedem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muss wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbezüge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf lässt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei

Zwang für den Unternehmer, den Bericht je nach der Wahl des Betriebsrates mündlich oder schriftlich zu erstatten, nicht begründen, wie ich auch andererseits dem Unternehmer nicht das Recht zu erkennen möchte, nach seinem Belieben mündlich oder schriftlich zu berichten. Vielmehr scheint es mir dem Grundgedanken des Gesetzes, das in der mündlichen Aussprache stets das Wertvollere gegenüber dem Schriftverkehr erblickt (vgl. auch § 29 Abs. 3) zu entsprechen, wenn der Bericht mündlich erstattet wird, wobei es dem Betriebsrat unbenommen bleibt, sich freiwillig mit einem schriftlichen Bericht zu begnügen.

Die in Ihrem Schreiben angedeuteten Mängel, die, wie ich nicht verkenne, auch bei mündlicher Berichterstattung hervortreten, lassen sich mit Zweckmäßigkeitsdurchsetzung befechten, daß der Betriebsrat in der Niederschrift über die Sitzung, in der Bericht erstattet wird, dessen wichtigste Punkte aufnimmt; der Arbeitgeber wird nach Treu und Glauben für verpflichtet zu halten, sein eine solche Aufzeichnung nicht durch die Art der Berichterstattung unmöglich zu machen. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 20. Oktober 1920.)

* * *

Befreiung der Parteien über die Möglichkeit der Aussetzung zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung:

Der Schlichtungsausschuss Groß-Berlin verhandelte in einem Termin über den Einpruch gegen eine fristlose Entlassung. Der beklagte Arbeitgeber hat während der Verhandlung an den Vorsitzenden der Kammer mehrfach die Frage gerichtet, ob er sich bei der zu fällenden Entscheidung beruhigen müßte, ob sie endgültig, oder ob ihm ein Rechtsmittel dagegen gegeben wäre.

Der Vorsitzende hatte darauf dem Arbeitgeber wiederholt die an sich richtige Antwort gegeben, daß die Entscheidung beide Parteien binden, daß die Recht schafft und es keine andere Möglichkeit gebe, als sie anzuerkennen.

Auf die Möglichkeit der Aussetzung des Schlichtungsverfahrens zwecks Anrufen des zuständigen Gewerbegegerichts gemäß § 86 Abs. 2 BGB. hatte der Vorsitzende den Arbeitgeber nicht hingewiesen. Auf Beschwerde des selben hat der Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin unter D. M. II 52.776 seine Auffassung dahin ausgesprochen, „daß der Kammervorsitzende bei Verhandlungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes wegen fristloser Entlassung dann, wenn eine der Parteien zu erkennen gibt, daß ihr eine Nachprüfung der Angelegenheit durch eine andere Stelle erwünscht ist und eine entsprechende Frage stellt, auf § 86 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes mit der Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens bis zum Erlass einer gerichtlichen Entscheidung hinzuweisen hat. Die Spruchkammern werden von dem in dieser Frage eingenommenen Standpunkt des Demobilmachungskommissars hierdurch in Kenntnis gesetzt.“

* * *

Verpflichtung der Parteien zum Verhandlungstermin zu erscheinen und evtl. solange zu warten, bis der Fall verhandelt wird:

Der Demobilmachungskommissar bestätigte durch Schreiben vom 7. Januar 1921 den vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin in der Streitsache R. gegen H. erlassenen Strafbeschluss und führte in seiner Begründung folgendes aus:

Der Schlichtungsausschuß ist zutreffend zu seiner Strafseffektivierung gelangt. Es besteht für die Partei eines Schiedsstreites nicht nur die Verpflichtung, zu der angefechteten Termintunde zu erscheinen, sondern auch bis zu dem Zeitpunkt zu warten, zu dem die Verhandlung der Streitsache erfolgt, mag sich der Beginn dieser Verhandlung auch durch irgendwelche Umstände hinauszögern. Die Beschwerdegegnerin hat nicht darum können, daß ihr Geschäftsführer außerstande war, bis zur Verhandlung selbst zu bleiben oder für eine andere geeignete Vertretung zu sorgen. (Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin.) Gr.

Bewegungen im Berufe.

Verchiedene Betriebe:

† Kehl a. Rh. Die Bewegung in der Kuhle im Kehl zeigte verschiedene Resultate. Einige Betriebe haben, so Kittersburg und Kappel a. Rh., die fälligen Lohnbeträge nach Zustellung des Schiedspruches ausbezahlt, andere eine Lohnzulage gewährt. Die meisten aber ließen es auf das äußerste ankommen. Die Mühle Schmidt in Neumühl wurde von den beiden dort beschäftigten Nachbarkollegen tatkräftig unterstützt. Obwohl diese die Vollmacht zur Klageerhebung ausgefertigt haben, so erklärten sie vor Gericht, daß sie ja gar nichts gewollt haben, denn der arme Mühleneigentümer könnte diesen Lohn nicht bezahlen. Wenn sie mehr verdienten wollen, so verlangen sie einfach von den Bauern mehr Trinkgeld. — Ob das nach Aufhebung der Zwangsirtschaft so weiter gehen wird, ist eine andere Frage! Der Mühleneigentümer hält in Weikenheim nunst auch nochmals in den Beutel greifen und 800 M. an Überstunden nachbezahlen. Herr Herr, es kann nicht sein mit dem Amtsgericht gar nicht ab. Er bestellt gleich einen Rechtsanwalt in Freiburg. Mir kann ja! Also überall Widerstand gegen geregelte Verhältnisse in der Kundenmühle. Wie lange will der badische Müllerbund dieser Anarchie noch Vorschub leisten?

Der Landesarbeitsamt eingereicht, aber immer noch Schweigert von Konstanz bis Mosbach. Wir werden aber schon nachhelfen. Da, wo die Kollegen ihren Mann stellen, sind überall Erfolge erzielt worden.

Die Bruttorente! Gebr. E. & C. in Kehl hielt es auch nicht für notwendig, den allgemein verbindlichen Tarifvertrag einzuhalten. Darum muß sie jetzt noch 1200 M. bestrafen.

Darum, Kollegen von Kehl und Umgegend! zieht aus diesen Tarifkommissionen die richtige Lehre und halte fest zu eurer Organisation, die eure Interessen mit Nachdruck vertreibt.

Korrespondenzen:

Lübz. Versammlung am 18. Juni. Nach Erledigung einiger wichtiger Punkte, unter anderem auch der Unterstützungsfrage der freikirchlichen Sägereiarbeiter am Orte, die um ihre gerechten Forderungen kämpfen, wurde noch ein Unterstützungsantrag für einen short mehrere Wochen erfrankten Kollegen, der besagt, daß jedes Mitglied einmalig

zum Verbandsbeitrag 1 M. mehr zu zahlen hat, angenommen. Weiter ging noch folgender Antrag ein, der eine lebhafte Debatte hervorrief: „Erkrankte Kollegen sollen nach der vierten Erwerbstlosenwoche 20 M., und für jedes Kind 2 M. laufend aus der Lokalkasse bekommen.“ Kollegen, wenn wir unsere Lokalkasse in die Höhe bringen wollen, muß dieser Antrag wieder verschwinden. Denn unser Lokalkassenbestand von 800 M. kann auf die Dauer solche Belastung nicht ertragen. Die örtlichen Ausgaben, die wir im Quartal haben, verschlingen schon $\frac{1}{3}$ der Quartalssummen. Wenn diese Ausgabe noch hinzukommt, dann haben wir jedes Quartal Defizit. Erst wenn wir 800 M. in der Lokalkasse haben, dann sind derartige Anträge angebracht. Gewiß, für Unterstützung bin ich auch, aber dann müssen wir eine Unterstützungs kasse gründen. Dann darf es eben auf 50 Pf. pro Mitglied und Woche nicht ankommen. Wenn dieser oben erwähnte Beitrag bestehen bleibt soll, lege ich meinen Vorfall nieder. Denn ich bin bestrebt, die Lokalkasse hochzubringen und nicht mit Defizit zu arbeiten. Denn ich habe während der Kriegsjahre die Prozente, die mir für meine Bemühungen zustanden, zum Teil und auch ganz der Lokalkasse zugeführt. Und jetzt soll die Kasse wieder mit Gewalt geleert werden, das kann ich nicht mehr verantworten.“ D.

Westerholt: Eine gut besuchte Versammlung fand am Sonntag, 28. Juni, statt. Es waren eine ganze Reihe Organisations- und Betriebsfragen zu besprechen. Den Kollegen wurde vor Augen geführt, um wie Vieles es besser sein könnte, wenn die Organisation von Seiten der Kollegen verstärkt würde wie es nötig wäre. Alle kleinlichen Schikanen, wie sie heute noch manchmal vorkommen, würden nicht möglich sein, wenn die Firma und die Betriebsleitung weiß, daß die Kollegen sonst und fenders hinter ihrer Organisation stehen. Besonders breiten Raum nahmen die Erörterungen über die Befugnisse der Betriebsvertretungen ein. Es ist zu verstehen, daß gerade in diesem Punkte noch große Mängel bei den Kollegen vorhanden sind, die aber mit der Zeit verschwinden werden, wenn die Wissbegierde von Seiten der Kollegen so anhält, wie diese gerade in dieser Versammlung zutage getreten ist. Im großen und ganzen war eine gute Übersicht vorhanden. Es liegt an den Kollegen selbst, sich ihre Verhältnisse so zu gestalten, wie wir sie heute für organisierte Arbeiter verlangen können.

Rundschau:

Aus Industrie und Beruf:

An den hochwohlgeborenen Betriebsrat, anscheinend recht vieler Betriebe, richtete die Strumpffabrik Josef Döring, Beberstedt (Eichsfeld), ein Schreiben, das folgende Stellen enthält:

„... In den größten Betrieben Deutschlands habe ich Vertreter, und haben dieselben durchschnittlich einen Neben verdienst ohne jegliche Mühe von 300—800 Mark pro Monat. Das Geld liegt auf der Straße, man muß es nur verstehen, aufzuheben...“

Sollten Sie gut einschlagen, so bin ich nicht abgeneigt. Ihnen später, wenn Ihre Geschäftsfähigkeit erprobt ist, Ihnen ein perfektes Geschäft in Kommission einzurichten. Sie haben dadurch eine gute Zukunft vor Augen und liegt es ganz an Ihnen, ob Sie dem Glück die Hand bieten wollen oder nicht.“

Der Betriebsrat einer Berliner Firma hat der Firma folgende treffende Antwort erteilt:

„Um Besitz Ihres Schreibens vom 11. 6. teilen wir Ihnen mit, daß wir das von Ihnen gemachte Angebot entschieden ablehnen und mit aller Energie zurückweisen.“

Wir sind der Auffassung, daß die Tätigkeit der Betriebsräte auf anderem Gebiete liegt, und können daher auch nicht glauben, daß Sie in den größten Betrieben Deutschlands Ihre Vertreter aus den Reihen der Betriebsräte für Ihre Fabrikate gewonnen haben sollten.

Sollte dieses aber doch der Fall sein, so würden wir es aufrichtig bedauern, da dieser Weg zur Korrumperung der Betriebsräte führen und daher die ganze Institution in Misskredit bringt müßt.“

Aus diesem Grunde verzichten wir mit aller Entschiedenheit auf die von Ihnen gebotenen Chancen.“

Josef Döring aus Beberstedt ist nicht der einzige, der die Betriebsräte vor seinen Geschäftskarren zu spannen versucht. Neuerdings häufen sich die Fälle, daß gerissene Geschäftsleute an die Betriebsräte herantreten, um sie für den Verkauf von Lebensmitteln, Theaterbillets, Kleidungsstücken usw. zu interessieren. Es muß von den Betriebsräten streng abgelenkt werden, gerissenen Geschäftsleuten die Möglichkeiten zu mühelos verdienten erheblichen Gewinnen durch Verkauf von allen möglichen Handelsartikeln zu verschaffen. Die Aufgaben eines Betriebsrates sind so mannigfältig, daß er gar keine Zeit für Verkäufe haben kann. Wir fordern von allen Betriebsräten, daß sie Angebote von Unternehmen, sich für den Absatz von Handelsartikeln einzufügen, wie bisher, stets abweisen.“

Die Brannweinpreise: Durch das Brannweinmonopol wird für den im Monat Juli 1921 abgefertigten Brannwein aus neuer Melasse, sofern er innerhalb des für das Betriebsjahr 1920/21 allgemein festgesetzten Brannrechts hergestellt ist, ein Zuschlag zum Brannweingrundpreis von 45 M. für den übrigen Brannwein ein Abzug vom Brannweingrundpreis von 60 M. für 100 Liter Wein geist festgesetzt.

Aus der Gewerkschaftsbewegung:

Ein „Internationales Arbeitsjahrbuch“, bearbeitet vom Internationalen Arbeitsamt in Genf, erscheint in den nächsten Tagen. Es enthält in gedrängter Form alle wichtigen Angaben über amtliche und private Organisationen der ganzen Welt, die sich mit wirtschaftlichen und Arbeiterfragen befassen.

In bezug auf amtliche Organisationen bringt es genaue Angaben über die verschiedenen Abteilungen des Internationalen Arbeitsamtes, des Völkerbundes, wie auch der in den einzelnen Ländern für Arbeiter- und wirtschaftliche Fragen bestehenden Regierungsstellen, wie Arbeitsministerien usw. Den Angaben ist eine kurze Erläuterung beigegeben über den Aufbau der betreffenden Verwaltung, sowie über die Aufgaben und Kompetenzen jeder einzelnen Abteilung, desgleichen die Namen der leitenden Beamten. Ferner ent-

hält dieser Teil Einzelheiten über die amtlichen Veröffentlichungen, die sich mit Arbeiterfragen beschäftigen.

Der zweite Teil umfaßt die inoffiziellen oder privaten Organisationen aller Länder, soweit diese zu beschaffen waren, und zwar die genauer Namen und Anschriften der Arbeitergewerkschaften, der Arbeitgeberorganisationen und Genossenschaften, ebenfalls mit den Namen der leitenden Personen, dem Titel des offiziellen Organs, der Mitgliederzahl der Gewerkschaften und Genossenschaften und der Zahl der den Arbeitgeberorganisationen angeschlossenen Firmen. Soweit möglich, sind auch Angaben gemacht über die Zugehörigkeit zu besonderen nationalen oder internationalen Körperschaften.

Die Notwendigkeit einer Zusammenstellung dieses Materials in einem handlichen Bande ist oft von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter, wie auch von den interessierten Behörden und Sozialpolitikern aller Länder festgestellt und betont worden. Es darf daher erwartet werden, daß schon dieser erste, wenn auch noch unvollkommene Versuch, einem solchen Bedürfnis abzuholzen, von allen denen begrüßt werden wird, welche mit den zahlreichen Organisationen, über die dieses Jahrbuch Auskunft gibt, in Verkehr stehen oder welche die Entwicklung der wirtschaftlichen Organisationen zu verfolgen wünschen. Der vorliegende Band wird eine unentbehrliche Quelle für jeden sein, der mit den internationalen oder nationalen wirtschaftlichen Dingen in Führung bleiben will.

Es sind besondere Angaben in englischer, französischer und deutscher Sprache hergestellt worden, deren jede etwa 600 Seiten umfaßt. Der Preis ist mit Rücksicht auf die Valutaverhältnisse so bemessen worden, daß die Anschaffung in allen Ländern möglich ist. Er beträgt in der Schweiz 6. Fr., für Österreich 100 Kr., für die Tschechoslowakei 25 Kr., für Deutschland 25 M. Das Buch ist gegen Einwendung des Betrages direkt vom Internationalen Arbeitsamt in Genf wie auch durch dessen Berliner Bureau (Alte Schloßstraße), Berlin-Grunewald, Humboldtstr. 13, zu beziehen.

Aus der Unternehmerorganisation:

Die deutschen Arbeitgeberverbände im Jahre 1920. Die Zusammenschluß des Unternehmertums hat im Jahre 1920 eine steigende Entwicklung aufzuweisen. Nach dem im April 1921 erschienenen Jahresbericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände haben sich die Organisationen der Unternehmer im Jahre 1920 nicht nur äußerlich erweitert, sondern auch innerlich vervollkommen. Die zentrale Organisation des Unternehmertums, die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, der die meisten Arbeitgeberverbände angehören, konnte die Zahl der ihr unmittelbar angeschlossenen Verbände im Jahre 1910 von 130 auf 200 erhöhen. Die Zahl der Unterverbände, die in einem looseren Verhältnis zur Zentrale stehen, stieg von 575 auf 1591. Diese Verbände umfassen am Stützpunkt des Jahres 1920 rund 100 000 Betriebe, gegenüber 52 583 Betrieben am Stützpunkt des Jahres 1919. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter vermehrte sich von rund 4 Millionen auf rund 8 Millionen.

Die Organisationen der Unternehmer sind, wie Dr. Müller in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ (Nr. 198 vom 29. April 1921) schreibt, nicht so übersichtlich wie die der Arbeitnehmer. Neben dem Reichsverband für die deutsche Industrie besteht seit dem 18. Juni 1920 ein Zentralausschuß der Unternehmerverbände, der wohl alle bedeutamer Unternehmerorganisationen, die sich irgendwie mit sozialen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigen, umfaßt. Sodoch der Reichsverband für die deutsche Industrie als auch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände sind Mitglieder dieses Zentralausschusses, der demnach die oberste Spitze der Unternehmerverbände darstellt. Die Arbeiter haben eine gleichartige Organisation nicht aufzuweisen, da ihre Vereinigungen sich scheiden in sieben Gruppen, von denen einige zwar vom Fall zu Fall zusammenwirken, für die aber eine Zusammenfassung, die dem Zentralausschuß der Unternehmerverbände entspricht, nicht vorhanden ist. Bei der von diesen verschiedenenartigen Unternehmerorganisationen vorgenommenen Arbeitsteilung ist auf die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände die Aufgabe entfallen, „die sozialpolitischen Bedürfnisse der Arbeiterschaft zu vertreten“. Während andere große Unternehmerorganisationen wirtschaftliche und sozialpolitische Zwecke zu gleicher Zeit zu erfüllen versuchen, beschäftigt sich die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände nur mit solchen Fragen der Sozialpolitik. Der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft wird dabei anerkannt, doch wird in dem Geschäftsbericht für 1920 ausdrücklich auf die Misszimmung vieler Arbeitgeberkreise gegen die Arbeitsgemeinschaften hingewiesen. Es wird zwar betont, daß die führenden Kreise der Arbeitgeberverbände am dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft nach wie vor festhalten, aber ohne sich auf die Form dieser Gemeinschaften, die, wie alles im sozialen Leben wandelbar ist, für alle Zukunft festzulegen. Die Arbeitsgemeinschaften erfahren im Lager der Arbeitgeber ungefähr die gleiche Beurteilung wie im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund.

Für die Durchführung der Streikförderung, die noch ein ungeklärtes Problem darstellt und bisher nur wenig Verbreitung gefunden hat, bestehen einige mit den Arbeitgeberverbänden in Zusammenhang stehende Organisationen. Für diese bedeutet nach Dr. August Müller das Jahr 1919 eine starke Belastung, da in dem genannten Jahr nicht weniger als 43,6 Millionen Arbeitstage verlorengegangen sind. Infolgedessen hatten die Streikförderungsverbände im Jahre 1919 Summen auszuzahlen, die alle in früheren Jahren für diese Zwecke erforderlichen Zahlungen übertrafen. Der deutsche Industrieausschuß (Sitz Dresden) mußte 910 000 M. Entschädigung an seine Mitglieder zahlen gegenüber insgesamt 1 157 000 M. in den vorhergegangenen 13 Jahren seines Bestehens. Trotzdem brauchte der Verband seine Rücklage nicht anzugreifen, er behielt sogar sein flüssiges Vermögen von nahezu drei Millionen M. erhöhte aber im Jahre 1920 seine Beiträge. Die Streikentschädigungsgegenstalt der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände war jedoch genötigt, im März 1920 ihre Liquidierung zu beschließen. Sie führte ihre Mitglieder auf Grund eines besonderen Abkommen, dem oben erwähnten Deutschen Industrieausschuß zu. Später

entschloß sich aber die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände mit einer anderen bestehenden Organisation, der Zentrale für Streitversicherung, ein neues Versicherungsunternehmen, den Deutschen Streitschutz, zu gründen. Dieser besteht seit Frühjahr 1920 und wirkt nun als ein Konkurrenzunternehmen des Deutschen Industrieschutzverbandes.

Volkswirtschaftliches, Soziales:

Kriegsbeschädigte als Auswanderer. Unter dieser Überschrift bringt die "Süddeutsche Auswanderer-Zeitung" in Nr. 2 dieses Jahrgangs folgende sehr beachtenswerte Ausführungen von Dr. Panzer:

Nicht selten begegnet es dem Auswandererberater, daß auch Kriegsbeschädigte die Heimat verlassen wollen und sich um Rat und Hilfe an die Beratungsstellen wenden. Soll oder vielmehr kann der Kriegsbeschädigte auswandern?

Verfassungsrechtlich kann der Kriegsbeschädigte an der Auswanderung nicht gehindert werden. Der hindernisgrund liegt aber auf einem ganz anderen Gebiet, welches durch die Reichsverfassung gar nicht beeinflußt werden kann: auf dem Gebiet der Gesetzgebung in den fremden Ländern. Die fremdländischen Einwanderungsgesetze bestimmen fast durchgehend, daß erwerbsbeschränkte oder erwerbsunfähige Auswanderer nicht zugelassen zu werden brauchen. Für den auswandernden Kriegsbeschädigten, sofern er schwerere Beschädigungen erlitten hat, besteht also die Gefahr, daß ihm von dem Einwanderungskommissar des fremden Landes die Einreise verwehrt wird, ohne daß der Betreffende die Möglichkeit eines erfolgsversprechenden Einspruchs hat. Er muß also gewartigen, daß ihm aus der Zurückweisung Verpflichtungen erwachsen, auf die er nicht vorbereitet ist.

Schwerer Kriegsbeschädigte sollten überhaupt sich den Gedanken der Auswanderung aus dem Kopf schlagen, und zwar aus dem Grunde, weil sie draußen mit den unbeschädigten Arbeitskräften nicht konkurrenzfähig sind, weil sie ferner draußen der sozialen Fürsorge völlig entbehren müssen, die ihnen die Heimat gewährt, und weil die Anforderungen des Kolonistenlebens an die Arbeitsfähigkeit des einzelnen so hoch sind, daß sie nur schwer von dem Kriegsbeschädigten geleistet werden können. In den Auswanderungs ländern ist eine Arbeiterfürsorgegesetzgebung größtentheils unbekannt oder doch sehr mangelhaft entwickelt, ebenso das Sozialversicherungswesen, so daß also der Kriegsbeschädigte jede soziale Hilfe draußen entbehren muß. Was will denn draußen in der Kolonie ein Beamtpflichtiger, wenn, wie üblich, der ganze Betrieb am Externatwirtschaft eingesetzt ist? Was will er denn draußen bei den Rodungsarbeiten oder Kulturarbeiten, die eine volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen? Weiter besteht eine Bestimmung, daß Auswanderer mit ansteckenden Krankheiten nicht zugelassen werden sollen; Lungenleidende haben also recht wenig Aussicht auf Einreiseerlaubnis, nicht nur wegen ihres Gesundheitszustandes, sondern hauptsächlich wegen der verminder ten Arbeitsfähigkeit, die befürchtet wird, daß die Betreffenden in fürchterlicher Zeit dem Staat zur Last fallen.

Den Kriegsbeschädigten, die sich mit Auswanderungsgedanken tragen, kann also nicht eindringlich genug geraten werden, daß sie diesen Gedanken fallen lassen. Die einschlägigen Stellen in Deutschland sind am Werk, um eine durchgreifende Sozialfürsorge für die Kriegsopfer durchzuführen; wenn diese Einrichtungen auch heute noch nicht so glänzend funktionieren, wie es die Rolle der Kriegsopfer notwendig macht und wie es im Wunsch des einzelnen, aber auch der Regierung liegt, so ist hier an die Schuld dem Kriegserbe der zu bewältigenden Aufgaben zugemessen. Das Ausland aber und die Arbeitsmärkte draußen kennt keinerlei Rücksicht auf unsere Kriegsopfer. — Und darum nochmals: Kriegsbeschädigte bleibt im Land!

Auswendungen für den Bau von Kleinstwohnungen sind einsatzpflichtigfrei. In vielen Kreisen ist noch wenig bekannt, daß nach der Novelle zum Einkommensteuergebot vom 24. März 1921 (Reichsgesetzblatt S. 313) die Beiträge, die zur Errichtung von Kleinstwohnungen verbraucht werden, von dem Steuerpflichtigen bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens in ihrem ganzen Umfang in Abzug gebracht werden dürfen. Hierunter fallen alle Ausgaben für den Neubau eigener Kleinstwohnungen in den Jahren 1920 bis 1923, sofern die Verminderung der Bauten als Kleinstwohnungen mindestens 15 Jahre lang gesichert ist, und alle Beträge, die der Steuerpflichtige in den Jahren 1920 bis 1923 gemeinsam eine Vereinigung und Gesellschaften zuwenden, die ausschließlich die Förderung des Kleinstwohnungsbaus beabsichtigen.

Arbeitsverhältnisse.

Verhandlungen der Sozialversicherung infolge des Friedensvertrages. Auch auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung ist der 10. Januar 1920 — der Tag des Friedensschlusses — maßgebend für die Berechnung aller im Vertrage vorgegebenen Fristen. Mit diesem Tage ist die Staatsarbeit über die vom Deutschen abgetrennten Gebiete an die im Vertrage bezeichneten freien Staaten übergegangen — mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, das bereits am Tage des Waffenstillstandes, dem 11. November 1918, unter die französische Staatshoheit getreten ist. So ist der Friedensvertrag eine Absehung der Bevölkerung aussichtslos, in die Staatshoheit je nach dem Ausfall und der Zeit der Rückführung übergegangen.

Noch bevor das Ende des Danziger Gebietes aus dem Deutschen Reich ging ein Teil der Berufsgenossenschaften drang über, die Rentenzahlungen nach diesem Gebiet einzuhalten und die Rentenversorgung für Ursätze, die seit dem diesem Zeitpunkt dort erzielten, aufzuhören. Verhandlungen zwischen den umliegenden Behörden führten zu dem Ergebnis, daß keines des Staatsrats von Danzig die Errichtung in Absicht gestellt wurde, daß alle Einrichtungen und Apparaturen von den lokalen Berufsgenossenschaften aus in den neuen Staat verhältnißmäßig übernommen und die Durchführung der Versorgungen der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch die Erziehung der Umlagebeiträge, gemeinschaftlich werden sollte. Infolgedessen zahlen die Berufsgenossenschaften die Renten nach dem Danziger Gebiet vorläufig weiter und übernehmen auch die Entschädigungen für Ursätze, die sich dort nach dem Auscheiden Danzigs ans dem neuen Reich ereignet haben.

Lebensfach liegt die Soche im Memelgebiet, das inzwischen ein eigenes Überversicherungsamt errichtet hat.

Nach einer Bekanntmachung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 4. Mai 1920 ist die

Unfallversicherung aller Arbeiter vom 1. Januar 1920 an die Arbeiterversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn übertragen worden. Diese zahlt solchen Berichten, die am 1. Mai 1920 im abgetretenen Gebiet ihren dauernden Wohnsitz hatten, auch die von deutschen Versicherungsträgern bis 31. Dezember 1920 rechtskräftig zugesprochenen Renten.

Dannemarke zahlt an die im abgetretenen Gebiet wohnenden Berechtigten die Renten.

Frankreich hat die Berufsgenossenschaften aufgefordert, die Urkunden und Altersstücke ihrer Betriebe in Elsass-Lothringen zusammenzustellen und für die Ablieferung bereitzuhalten.

Die Verhandlungen mit Polen sind noch nicht zum Abschluß gelangt; infolgedessen mußten vorläufig deutsche Rentenzahlungen dorthin unterbleiben.

Beschiedenes.

Ablehnung eines Abstimmungsgeheges in der Schweiz. Der mit einer großen Propaganda inzitierte Vorstoß der Abstimmung zur Herbeiführung der Trennung der Schweiz kann als gescheitert angesehen werden. Im Kanton Zürich wurde das neue Wirtschaftsgesetz, das die Einschränkung und die Kontrolle der alkoholischen Produktion und Konsumtion vorsieht, mit absoluter Stimmenmehrheit verworfen. Die "Neue Zürcher Zeitung" sagt: "Die Abstimmung fördert die Unmoral und Heuchelei. Aus dem offenen Ausschank gesunder und reeller Getränke wird ein heimlicher Schleichhandel mit gefundehitschädlichen geistigen Getränken, wie Amerita zur Gemüte beweist. Brauchen wir überhaupt Gesetze, die uns vorschreiben, wann und was wir trinken dürfen? Jedermann muß wissen, was seiner Gesundheit gut tut." Auch die wirtschaftlichen Folgen, die ein Bewußtseinsgesetz nach sich ziehen muß, werden in der Schweizer Presse eingehend erörtert. So müßten im Kanton Zürich allein gegen 1260 Wirtschaften nach Einführung eines derartigen Gesetzes geschlossen, und damit viele Tausende von Arbeitskräften brachtegelegt werden. An eine Umstellung der Betriebe, in denen alkoholhaltige Getränke hergestellt oder vertrieben werden, ist um so weniger zu denken, da auch in der Schweiz sich die Wirtschaftskrise von Tag zu Tag verschärft und derartige Experimente die Katastrophe nur beschleunigen können.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der "Verbands-Zeitung": Berlin D. 27, Schäfferstraße 6 IV. Herausgeber: Am. Königslust 275.

Nächste Woche ist der 28. Wochenzettel fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Beitrag und Unterstützung.

Wir machen ernst auf den § 8 Abs. 1 unseres Statuts aufmerksam, hiernach werden arbeitslosen und kranken Mitgliedern, soweit und solange sie Unterstützung beziehen, die jeweils fälligen Beiträge in der bisher geleisteten Höhe von der Unterstützung abgezogen und ihnen die entsprechenden Beitragsmarken verabfolgt.

Strasport.

mußte bezahlt werden: weil ungünstig frankiert: Greiz 60 Pf., Frankfurt a. d. O. 40 Pf., Windelheim 40 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptstelle

vom 27. Juni bis 2. Juli.

(Postgeschäftsliste der Hauptstelle: Berlin 12 079, Brunnen- und Mühlendarbeiter G. m. b. H., Berlin D. 27.)

Deimold 500,—; Bochum 170,50; Neustadt a. Orla 40,—; Schonebeck 20,—; Begrüß 2243,13 und 2481,87; Hamburg 2025,—; Uetersen 500,—; Regensburg 3616,70; Könner 1395,35; Zwischen 2300,—; Brandenburg 200,—; Mainz 5800,—; Hofstetten 110,80; Stettin 44,—; Frankfurt a. M. 14,—; Dresden 280,—; Braunschweig 1693,10; Königsberg 1000,—; Berlin 4800,—; Danzig 600,—; Augsburg 588,80; Würzen 2303,55; Rosenheim 1500,—; Berlin 2642,45; Braunschweig 956,25; Wiesbaden 162,50; Eiselen 515,80 M.

Materielerverkauf.

(E = Mitgliedsarten. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern [o. 80 u. m.] angegeben.)

Reichenbach: 1000 a. 250. Stolzen: 400 a. 200, 200 a. 100, 100 a. 60. Bitterfeld: 200 a. 200, 400 a. 100. Königsberg: Niem.: 10 R., 200 a. 250, 100 a. 200, 100 a. 100. Wend. Buchholz: 100 a. 250. Dresden: 20 000 a. 300. Königsberg: Pr.: 400 B. Hamburg: 400 B., 200 R. 10 000 a. 300. Rosenheim: 1000 a. 200. Neige: 400 a. 250, 100 a. 100. Berlin: 30 000 a. 300. Wiedenbrück: 1000 a. 300. Liegnitz: 500 a. 300, 500 a. 250, 200 a. 100. Uetersen: 3000 a. 300. Speyer: 1000 a. 250. Koburg: 10 R., 2000 a. 300, 800 a. 250. Kempten: 3000 a. 300. Nauenburg a. d. Seede: 10 R., 800 a. 300, 300 a. 200. Leobschütz: 1000 a. 200.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Karlsruhe a. d. S. Vorsitzender Peter Reiter, Hennebrauerei, Käppelerstrasse 10, Hennebrauerei, Hennebrauerei.

Verhandlungsanzeigen.

Sonnabend, den 9. Juli.

Altens. 7½ Uhr: Goethehaus.

Bamberg. 7½ Uhr: Bei Roth, Schillerplatz.

Delmen. 8 Uhr: "Lind".

Edenburg. 7½ Uhr: "Zum weißen Ross".

Erkelen. 7½ Uhr: "Goldener Hecht", Glodenstr. 8.

Freiburg i. B. 7½ Uhr: bei Hößlin.

Göttingen. 8 Uhr: Käferhalle.

Holzmasten. 2 Uhr: bei Gies, Kleefstr. 11.

Hannover. 8 Uhr: "Bürgerjahr".

Liegnitz. 7½ Uhr: Gewerkschaftshaus, Zimmer 1.

Löwenberg i. S. 8 Uhr: Bürger, Lenauer Strasse.

Lübeck. 7 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Magdeburg I. Th. 8 Uhr: Burgfleier.

Bochum. 7 Uhr: "Gambinus".

Segeberg. Hotel International, Kaisberg 29.

Berlin. 7 Uhr: im Botschafts-

Wittenberge. Bei Raabe, Wilhelmstr. 4.

Sonnabend, den 10. Juli.

Wadersleben. 3 Uhr: "Goldener Adler", Hinter dem Zoll.

Bernburg. 3½ Uhr: "Milden-Terrasse".

Gernrode. 8 Uhr: "Stadtpark".

Görlitz. 3 Uhr: "Deutsches Haus".

Groß-Heere. 3 Uhr: Beim Gastwirt Meinede.

Gütersloh. 1½ Uhr: bei Hammelkamp, Berliner Straße.

Hermaringen. 1 Uhr: "Versammlungsort".

Lauterberg. 3 Uhr: "Grüne Linie", Schorfheide.

Münster i. W. Lokal Uncle, Breite Gasse.

Neuhaldensleben. 4 Uhr: bei Herzog.

Stolz i. P. 3 Uhr: bei Löhnert, Lange Straße 14.

Trautenstein. 10 Uhr.

Uetersen-Tornesch. 4 Uhr: bei Ewers, Gr. Sand.

Waldkirch. 9½ Uhr vorm: bei Zeme in Egau.

Witten. 10 Uhr: bei Wegmann, Langendreer, Hauptstraße.

Wriezen. 2½ Uhr: Gewerkschaftshaus.

Montag, den 11. Juli.

Neubrandenburg. 7 Uhr: "Gewerkschaftshaus".

Dienstag, den 12. Juli.

Zerbst. 7½ Uhr: "Grüner Adler".

Kassel. 7 Uhr: bei Vogler.

Mittwoch, den 13. Juli.

Nürnberg. 8 Uhr: Lindemann, "Reichshalle".

Donnerstag, den 14. Juli.

Bielefeld. 5½ Uhr: "Eisenhütte", Marienstr. 8.

Schöneweide. 7½ Uhr: "Feldschlößchen".

Freitag, den 15. Juli.

Augsburg. 7 Uhr: "Wittelsbacher Hof".

Greifswald. 7½ Uhr: "Sternhalle", Langereihe.

Gratulationen mindestens 12 M., über 6 Zeilen jede Zeile 2 M.; Nachfrage mindestens 12 M., über 9 Zeilen jede Zeile 1,50 M.

Unser Kollegen Hans Ep. par, Brauereibmann in Wallertheim, nebst seiner lieben Frau zur stolzgebundenen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Die Zahlstelle Mainz-Wiesbaden und Umgebung.

Böttcher

(guter Rebaraturböttcher bevorzugt für dauernd gegen Zuschlag genutzt. Stadtbrauerei Wittenberg-L. G.).

Muttertag

Waffentanzel wie Abbildung. 1. Qualität, das Beste, was es gibt. Preis 75 M.

Solet Urban, Charr. i. Bayern.

I. a. Herren-Hemden 32 Mk. hell. Tricot. Mit Gr. int. 20